

Informationen zu den Testkäufen im Bereich Alkohol und Tabak

Warum Testkäufe?

Das Amt für soziale Sicherheit (ASO) gibt den Suchthilfeinstitutionen PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen und Suchthilfe Ost GmbH den Auftrag, die Verkaufsstellen für die Anliegen des Jugendschutzes zu sensibilisieren und Unterstützung für die Umsetzung zu bieten (z. B. gezielte Schulungen).

Testkäufe helfen mit, das Bewusstsein für den Jugendschutz zu schärfen.

Testkäufe werden auch von der Polizei Kanton Solothurn durchgeführt. Diese haben zum Ziel, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen und sie haben rechtliche Konsequenzen.

Weshalb ist der Jugendschutz wichtig?

Jugendliche reagieren empfindlicher auf Alkohol und Tabak als erwachsene Personen. Körper und Psyche befinden sich noch in Entwicklung. Studien belegen, dass das Risiko einer späteren Abhängigkeit umso höher ist, je früher eine Person mit dem Konsum von Suchtmitteln beginnt. Deshalb gibt es gesetzliche Vorschriften, welche Alkohol und Tabak an unter 16-Jährige beziehungsweise an unter 18-Jährige verbieten.

Welche Konsequenzen haben die Testkäufe?

Durchführung von Tabak- und Alkohol-Testkäufen durch Suchthilfeinstitutionen

Betriebe, die durch die Suchthilfeinstitutionen getestet wurden und die Jugendschutzbestimmungen eingehalten haben, erhalten einen Aufkleber mit der Aufschrift: *Diese Verkaufsstelle hält den Jugendschutz ein.* Hat das Personal unrechtmässig Alkohol und Tabak verkauft, werden die Betriebe auf die gesetzlichen Bestimmungen und die Möglichkeit einer kostenlosen Schulung aufmerksam gemacht. Die Testkäufe haben **keine rechtlichen Konsequenzen**. Das Amt für soziale Sicherheit (ASO) als Auftraggeber verpflichtet die Suchthilfeinstitutionen, die Informationen über besuchte Betriebe, inklusive dem Testergebnis, zurück zu melden. Das ASO behält sich vor, die Daten zum Alkohol- und Tabakverkauf für gezielte zweite Testkäufe der Polizei zur Verfügung weiterzuleiten.

Durchführung von Tabak- und Alkohol-Testkäufen durch die Polizei Kanton Solothurn

Werden die Testkäufe durch die Polizei durchgeführt, haben sie **rechtliche Konsequenzen**. Das Verkaufspersonal, welches bei den durch die Polizei durchgeführten Testkäufen unrechtmässig Tabak oder Alkohol verkauft, wird angezeigt und gebüsst. Nach erfolgtem Strafbefehl (Verfügung Busse) wird von Seiten der Staatsanwaltschaft eine Meldung (Name Betrieb) ans Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) gemacht.

- In beiden Fällen werden nach erfolgtem Testkauf das Verkaufspersonal und der/die Bewilligungsinhaber/in über das Ergebnis informiert (mündlich oder schriftlich).
- Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) behält sich vor, auf Grund von Strafbefehlen eine/n Bewilligungsinhaber/in zu verwarnen oder ihm/ihr die Bewilligung zu entziehen.

Wie laufen die Testkäufe ab?

Die Aufgabe der jugendlichen Testkäuferinnen und -käufer ist es, alkoholische Getränke und/oder Tabakwaren einzukaufen, die nicht an unter 16- bzw. 18-jährige verkauft werden dürfen. Die Testkäuferinnen und -käufer werden jeweils von einer erwachsenen Person (entweder durch die Suchthilfeinstitutionen oder die Polizei) instruiert und begleitet.

Testkäuferinnen und -käufer sind verpflichtet sich gegenüber dem Verkaufspersonal nicht irreführend und wahrheitswidrig zu verhalten. Die Verweigerung des Verkaufs wird von den Jugendlichen ohne insistieren akzeptiert.

Informationen zum Verkauf und Werbeverbot betreffend Tabakwaren und Alkohol finden Sie auf dem Merkblatt des Amtes für soziale Sicherheit unter so.ch/praevention > Sucht > Tabak.

Gesetzliche Grundlagen

National

Eidgenössisches Alkoholgesetz (ALKG)

Artikel 41

¹ Verboten ist der Kleinhandel mit gebrannten Wassern (...)
i. (...) durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG)

Artikel 14, Absatz 1

Die Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

Artikel 42

¹ Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.

² Am Verkaufspunkt ist gut sichtbar und in gut lesbarer Schrift darauf hinzuweisen, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf das Mindestabgabalter gemäss der Lebensmittel- und Alkoholgesetzgebung hinzuweisen.

Artikel 43

¹ Jede Werbung für alkoholische Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist verboten.

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)

Artikel 136

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Kantonal

Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) Kanton Solothurn

§ 15

1Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin ist für die einwandfreie und rechtmässige Ausübung der gewirtschaftlichen Tätigkeit verantwortlich.

§ 27

1Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin ist für die einwandfreie und rechtmässige Ausübung der Handelstätigkeit verantwortlich.

§ 17

²Mit alkoholhaltigen Getränken dürfen nicht bewirtet werden:

a) Jugendliche nach Vorschriften des Bundesrechts.

§ 17

³Wer alkoholische Getränke anbietet, ist verpflichtet, mindestens drei verschiedenartige alkoholfreie Getränke anzubieten, die pro Mengeneinheit nicht teurer sind als das billigste alkoholische Getränk.

§17, Absatz 4

⁴Die Gäste dürfen nicht zum Alkoholkonsum angehalten werden.

Gesetz über das kantonale Strafrecht (Solothurn)

§12^{bis}

Wer einer Person unter 18 Jahren gebrannte Wasser oder Alcopops abgibt, ohne die elterliche Obhut inne zu haben, wird mit Busse bestraft.

Wer einer Person unter 16 Jahren alkoholische Getränke abgibt, ohne die elterliche Obhut inne zu haben, wird mit Busse bestraft.

Gesundheitsgesetz Solothurn - Tabakprävention

§ 44 (neu seit 1.9.19)

¹Der Verkauf von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter **18 Jahren** ist verboten. Das Verkaufspersonal kann in Zweifelsfällen einen Ausweis verlangen, um das Alter des Kunden oder der Kundin zu überprüfen.

²Der Verkauf von Tabakwaren mittels Automaten ist verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Automaten, bei denen der Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren durch geeignete Massnahmen verunmöglicht wird.